Stand: 13.11.2025 16:22:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8148

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/8148 vom 17.09.2025
- 2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 17.09.2025 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. (DEBYLT0106)
- Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 17.09.2025 -Landesfischereiverband Bayern e.V. (DEBYLT00B8)
- 4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 17.09.2025 Forstwirtschaftliche Vereinigung Unterfranken e.V. (DEBYLT044A)
- 5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 17.09.2025 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V. (DEBYLT0039)
- 6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 17.09.2025 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (DEBYLT00EC)
- 7. Plenarprotokoll Nr. 59 vom 08.10.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

17.09.2025

Drucksache 19/**8148**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

A) Problem

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 28. Dezember 2023 u. a. einige Änderungen im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeführt, die der Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung dienen sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Änderungen des FStrG zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) übertragen, um einen Gleichlauf von Bundes- und Landesrecht herzustellen. Damit soll das Verwaltungshandeln einfacher und schneller erfolgen. Eine Umsetzung der Richtlinie durch Landesrecht ist nicht erforderlich und nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

B) Lösung

Folgende Regelungen werden als geeignete Verfahrensinstrumente in das BayStrWG aufgenommen:

- Digitalisierung des Anhörungsverfahrens und der Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren
- Einführung einer Einvernehmensfiktion bei der Errichtung von baulichen Anlagen an Straßen
- Vereinfachte Verfahren für Windenergieanlagen und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
- Sonderregelungen für Ersatzbaumaßnahmen bei Brückenwerken

Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern der Staatsregierung wird die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (BayStrBestV) aufgehoben. Damit die Beweisfunktion, die den Verzeichnissen als öffentliche Urkunde zukommt, auch für die Zukunft erhalten bleibt, wird ein Passus in das BayStrWG aufgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderungen sind überwiegend für den Staat, die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral.

Da in Zukunft die Planauslegung nicht mehr durch die Gemeinden erfolgt, sondern durch die Anhörungsbehörden, werden die Kommunen geringfügig entlastet. Da durch die Anhörungsbehörde nun neben der elektronischen Bekanntmachung auch eine Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgt (anstatt der ortsüblichen Bekanntmachung), fallen hier höhere Kosten für die Regierungen an.

17.09.2025

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des ersten Teils wird die Angabe "Erster Teil" durch die Angabe "Teil 1" ersetzt.
- 2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 3

Einteilung der Straßen, Straßen- und Bestandsverzeichnisse".

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe "nach Art. 46" gestrichen.
 - bb) In Nr. 4 wird die Angabe "nach Art. 53" gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen sind von der obersten Straßenbaubehörde Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen von der Straßenbaubehörde Bestandsverzeichnisse zu führen. ²In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse, deren Bezeichnung, der Widmungsinhalt, der Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen mit Anfangsund Endpunkt aufzunehmen. ³Bei Staatsstraßen und Kreisstraßen bestimmt die oberste Straßenbaubehörde die Bezeichnung, bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die Straßenbaubehörde."
- d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:
 - "(3) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Verzeichnisse nach Abs. 2 einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.
 - (4) ¹Wird eine Eintragung nach Art. 67 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt. ²Wurde eine Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße nicht bei Erstanlage nach Satz 1 in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen, gilt sie nicht als öffentliche Straße. ³Die Möglichkeit einer späteren Widmung nach Art. 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt."
- 3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben, die ihr aufgrund von Abs. 1 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, in entsprechender Anwendung der aufgrund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnung auf Prüfingenieure und Prüfämter übertragen. ²Im Übrigen kann sie Prüfsachverständige heranziehen. ³Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO gilt entsprechend."

- 4. In Art. 13 Abs. 5 wird nach der Angabe "nach Art. 67 Abs. 3 und 4" die Angabe "in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung" eingefügt.
- 5. In Art. 18 Abs. 2a Satz 3 wird nach der Angabe "Staatsministerium" die Angabe "für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)" eingefügt.
- 6. Die Überschrift des Art. 23 wird wie folgt gefasst:

..Art. 23

Anbauverbote an Straßen".

- 7. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 24

Anbaubeschränkungen an Straßen".

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) ¹Das im Fall der Abs. 1 und 2 erforderliche Einvernehmen gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. ²Die Frist beginnt nicht, wenn die Unterlagen unvollständig sind und die für das Einvernehmen zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. ³Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Unterlagen beginnt die Frist nach Satz 1 neu zu laufen. ⁴Die Frist zur Erteilung des Einvernehmens kann von der Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen."
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
- 8. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

"Art. 25

Anlagen für Erneuerbare Energien

- (1) ¹Art. 24 gilt nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. ²Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat die Stellungnahme der Straßenbaubehörde einzuholen. ³Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen.
- (2) ¹Die Art. 23 und 24 gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. ²Die Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 anzuhören, wenn eine solche Anlage in der Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 errichtet oder erheblich geändert werden soll. ³Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der Straßenbaubehörde anzuzeigen."
- 9. Art. 27b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist durch die Regierung bekanntzumachen. ²Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die auf der Internetseite der Regierung während der Geltungsdauer der Festlegung veröffentlicht werden. ³Auf Verlangen eines Betroffenen stellt ihm die Regierung eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung."
- 10. In Art. 34 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "die der Träger" durch die Angabe "die dem Träger" und die Angabe "machen muß" wird durch die Angabe "entstehen" ersetzt.
- 11. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:
 - "(2a) ¹Eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme
 - im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
 - ein unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 m hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

²Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt eine Änderung solcher Straßen, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. ³Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Abs. 1 Satz 1 beantragen."

- c) In Abs. 5 wird die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
- 12. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden."
 - b) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 - "(6) ¹Abweichend von Art. 73 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde. ²Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
 - (7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG erfolgt durch die Anhörungsbehörde. ²Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde hat innerhalb von einer Woche nach der ersten Aufforderung gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG zu erfolgen. ³Abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 3 bis 5 BayVwVfG soll die Benachrichtigung der Behörden, des Trägers des Vorhabens und derjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, über den Erörterungstermin durch Bekanntmachung der Anhörungsbehörde erfolgen. ⁴Diese erfolgt auch durch die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird."
 - c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:
 - "(7a) ¹Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann abweichend von Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG erfolgen. ²Die Abs. 6 und 7 Satz 1 und 3 sowie Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gelten entsprechend."
 - d) Die Abs. 8 und 9 werden durch die folgenden Abs. 8 bis 11 ersetzt:
 - "(8) Die Anhörungsbehörde soll
 - 1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen;
 - 2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
 - von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG sowie nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) elektronisch zu übermitteln.

- (9) ¹Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. ²Sie sollen elektronisch übermittelt werden. ³Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. ⁴In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.
- (10) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, hat die Anhörungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.
- (11) ¹Ist für ein Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, gelten für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren die §§ 17 bis 19, 21 und 27 UVPG entsprechend. ²Dabei sind die Maßgaben der Abs. 4 bis 10 zu beachten."
- 13. In Art. 39 Abs. 2 wird nach der Angabe "Bundesfernstraßengesetz" die Angabe "(FStrG)" eingefügt.
- In der Überschrift des zweiten Teils wird die Angabe "Zweiter Teil" durch die Angabe "Teil 2" ersetzt.
- 15. In der Überschrift des dritten Teils wird die Angabe "Dritter Teil" durch die Angabe "Teil 3" ersetzt.
- 16. In der Überschrift des vierten Teils wird die Angabe "Vierter Teil" durch die Angabe "Teil 4" ersetzt.
- 17. In der Überschrift des fünften Teils wird die Angabe "Fünfter Teil" durch die Angabe "Teil 5" ersetzt.
- 18. In der Überschrift des sechsten Teils wird die Angabe "Sechster Teil" durch die Angabe "Teil 6" ersetzt.
- 19. Art. 67 wird aufgehoben.
- 20. Die Art. 68 und 69 werden die Art. 67 und 68.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - "(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Art. 21 Satz 2 zu beteiligende Behörde."
- 2. Dem Art. 62a wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - "(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 1 Satz 2 Buchst. a benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO nach § 8 Abs. 6 Satz 2 FStrG zu beteiligende Behörde."

§ 3 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes)

Zu Nr. 1 (Überschrift des ersten Teils)

Hierbei handelt es sich um eine rechtsförmliche Stammnormberichtigung.

Zu Nr. 2 (Art. 3)

Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (BayStrBestV) tritt gemäß § 19 Abs. 3 des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern vom 23. Dezember 2024, GVBI 2024 S. 605, mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die grundsätzliche Pflicht, Straßen- und Bestandsverzeichnisse zu führen, bleibt bestehen. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, ihre Bestandsverzeichnisse wie bislang weiterzuführen. Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit einer digitalen Führung. Damit die Beweisfunktion, die den Verzeichnissen als öffentliche Urkunde zukommt, auch für die Zukunft erhalten bleibt, werden im neuen Art. 3 die Angaben ergänzt, auf die sich die Beweisfunktion im Einzelnen bezieht und die zwingend in den Verzeichnissen aufgenommen werden müssen:

Die Straße ist eine öffentliche Straße in der angegebenen Straßenklasse.

Die Straßenbaulast daran obliegt dem verzeichneten Baulastträger; dabei können Sonderregelungen nach Art. 44 BayStrWG bestehen.

Die Straße hat die angegebene Länge, führt von dem dargestellten Anfangs- zu dem eingetragenen Endpunkt und wird durch die im Verzeichnis enthaltene Bezeichnung (Name oder Nummerierung) charakterisiert.

Die Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse die Verzeichnisse einzusehen und Auszüge zu erhalten, wird aus der BayStrBestV in den Art. 3 übernommen. Nach Überführung der Kernregelungen der BayStrBestV in das BayStrWG kann die bisher erforderliche Ermächtigungsgrundlage ersatzlos entfallen. Zudem wird Abs. 1 Nr. 3 und 4 redaktionell angepasst, ohne dass eine Rechtsänderung damit einhergeht.

In Abs. 4 werden die weiterhin der Rechtssicherheit dienenden Regelungen des im Übrigen durch Zeitablauf bedeutungslos gewordenen Art. 67 überführt. Erhalten bleiben die Regelungen, wonach die bei Erstanlage der Bestandsverzeichnisse nach Art. 67 erfolgten Eintragungen rechtsbegründende bzw. rechtsvernichtende Wirkung haben. Im Gegensatz dazu haben die nach Erstanlegung erfolgten Eintragungen lediglich deklaratorischen Charakter, denen jedoch die Beweisfunktion einer öffentlichen Urkunde zukommt.

Zu Nr. 3 (Art. 10)

Redaktionelle Klarstellung ohne Änderung des bisherigen Regelungsgehalts.

Zu Nr. 4 (Art. 13)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Art. 67.

Zu Nr. 5 (Art. 18)

Redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des Art. 3 Abs. 2.

Zu Nr. 6 (Art. 23)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Regelungsinhalt des Artikels.

Zu Nr. 7 (Art. 24)

Die Überschrift wird an den Regelungsinhalt des Artikels angepasst.

Art. 24 Abs. 1 und 2 regelt, dass erforderliche Genehmigungen bezüglich der dort genannten baulichen Anlagen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden dürfen. Der neue Abs. 3 regelt zur Verfahrensbeschleunigung eine Einvernehmensfiktion. Gleichzeitig wird hierdurch auch Sicherheit für den Verfahrensablauf geschaffen. Nach Satz 1 gilt das Einvernehmen nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt. Um Entscheidungen über das Einvernehmen auf Grundlage aller notwendigen Unterlagen treffen zu können, ist in

Satz 2 geregelt, dass die Einvernehmensfrist nicht beginnt, wenn die Unterlagen unvollständig sind und die für das Einvernehmen zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Unterlagen schriftlich oder elektronisch mitteilt. Abweichend von § 9 Abs. 2a FStrG wird aus Gründen der Entbürokratisierung nicht darauf abgestellt, ob notwendige Unterlagen für die Prüfung des Einvernehmens fehlen, sondern auf die Unvollständigkeit an sich. Dadurch fällt ein Prüfungsschritt für die Behörde weg.

Nach Satz 3 beginnt die Frist nach den Sätzen 1 und 2 nach der Ergänzung oder Änderung wieder neu zu laufen. Nach Satz 4 kann die Einvernehmensfrist von der zuständigen Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist nach Satz 5 in diesem Fall von der zuständigen Straßenbaubehörde zu begründen und rechtzeitig der für die Genehmigung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zu Nr. 8 (Art. 25 neu)

Art. 25 neu überträgt die Regelungen des § 9 Abs. 2b und 2c FStrG in das BayStrWG. Für eine bessere Übersichtlichkeit wird ein neuer Artikel für die Erneuerbaren Energien eingefügt.

Nach dem neuen Abs. 1 ist für Windenergieanlagen kein straßenrechtliches Einvernehmen mehr erforderlich, wenn lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. Der neue Abs. 2 nimmt Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von der Ausnahmegenehmigung in der Anbauverbotszone und dem Einvernehmenserfordernis in der Anbaubeschränkungszone aus.

Stattdessen wird die zuständige Straßenbaubehörde in dem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren angehört, indem die hier zuständige Behörde eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ersucht. Im Rahmen der Anhörung sind die in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Belange zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann die Straßenbaubehörde der Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid empfehlen. Bei der Abwägung ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG 2023).

Zu Nr. 9 (Art. 27b)

Der neugefasste Abs. 4 regelt, dass die Bekanntmachung des Planungsgebiets durch die Regierung erfolgt. Gleichlaufend mit den Regeln im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung. Auch die Möglichkeit, dass ein Betroffener auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erhält, wird aufgenommen. Die Regelung schafft eine weitere Möglichkeit der Digitalisierung, von der der Bund in § 9a Abs. 3 FStrG keinen Gebrauch macht.

Zu Nr. 10 (Art. 34)

Sprachliche Klarstellung ohne Änderung des Regelungsgehalts.

Zu Nr. 11 (Art. 36)

Zu Buchst. a und b (Art. 36 Abs. 2a neu)

Der frühere Satz 3 des Abs. 2 wird zu Satz 1 des neuen Abs. 2a.

Der Abs. 2a neu übernimmt die im § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FStrG neu aufgenommene Regelung, nach der bestimmte Ausbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Brückenbauwerks erfolgen, zukünftig keine Änderung im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG bzw. Art. 36 Abs. 2 BayStrWG sind. Es handelt sich hierbei um eine Sonderregelung, die die Fälle erfasst, in denen eine Straße durch einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert werden soll, das Brückenbauwerk aber schon ersetzt werden muss, bevor für den gesamten Änderungsabschnitt der Straße das erforderliche Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren eingeleitet werden kann.

Die Genehmigungsfreiheit ist demzufolge an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Die Änderung muss unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme sein, darf eine durchge-

hende Länge von 1 500 m nicht überschreiten und muss für die vorgezogene Durchführung einer unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich sein. Der neu eingefügte Satz 2 definiert, wann die Änderung ein unselbständiger Teil einer solchen Ausbaumaßnahme ist. Als unselbstständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne von Satz 1 Nr. 2 gilt eine Änderung, wenn sie im Vorgriff auf einen beabsichtigten Streckenausbau erfolgt und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt.

Damit wird der Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlich. Sie gilt nur für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Brückenbauwerks und nicht für Maßnahmen zur Änderung eines kompletten Streckenabschnitts. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung nicht auf die Steigerung des Verkehrs ausgerichtet, sondern auf die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Infrastruktur. Die Vorwegnahme des zukünftigen Ausbaus (beispielsweise die Erweiterung eines Brückenbauwerks um zwei Fahrstreifen) erfolgt aus rein wirtschaftlichen Gründen. Dem zukünftigen Planfeststellungsverfahren für den späteren Ausbau der Strecke wird dadurch nicht vorgegriffen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können zusätzlich auf einer Ersatzbrücke gebaute Fahrstreifen ohnehin erst dann freigegeben werden, wenn auch die sich anschließenden Streckenbereiche ausgebaut sind.

Die Freistellung von der Genehmigungspflicht soll den schnellen Ersatz eines abgängigen Brückenbauwerks ermöglichen. Erfasst werden damit Fälle, in denen mit einer vollständigen oder teilweisen Sperrung der Straßen für bestimmte Verkehrsarten (zum Beispiel nur Lastkraftwagen mit einem bestimmten zulässigen Gesamtgewicht) zu rechnen ist. Die Regelung berücksichtigt, dass die Auswirkungen des Vorhabens räumlich begrenzt sind und die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gewürdigt werden können, ohne dass es hierfür eines umfangreichen förmlichen Planfeststellungsverfahrens oder einer Plangenehmigung bedarf.

Ist im Vorfeld der Planung erkennbar, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, soll der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung stellen. Der neue Satz 3 schafft hierzu die Möglichkeit. Die Möglichkeit, ein Planfeststellungsverfahren zu beantragen, gilt auch für die anderen Fälle, die keine planfeststellungspflichtige Änderung darstellen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Herstellung des Baurechts in schwierigen Konstellationen unabhängig vom Umfang der geplanten Baumaßnahme nur durch ein Planfeststellungsverfahren in einem vertretbaren Zeitrahmen möglich sein kann. In diesen Fällen dient das Planfeststellungsverfahren gerade der Beschleunigung des Vorhabens. Das war jedoch nach der bisherigen Rechtslage nicht umsetzbar.

Satz 2 befreit nur von der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens, nicht hingegen von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die bei der Änderung einer Straße zu beachten sind, wie beispielsweise die Anforderungen an den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft oder des Artenschutzes. Das neue Brückenbauwerk ist daher so auszugestalten, dass im Zuge eines Streckenausbaus notwendige Lärmschutzmaßnahmen bautechnisch umgesetzt werden können.

Die Straßenbaubehörde hat nach Art. 10 Abs. 1 BayStrWG auch für die Bauvorhaben, die keine planfeststellungspflichtige Änderung darstellen, die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und muss ggf. erforderliche Einzelgenehmigungen von den dafür zuständigen Behörden einholen.

Zu Buchst. c (Art. 36 Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 12 (Art. 38)

Zu Buchst. a (Art. 38 Abs. 4)

Schon die derzeitige Regelung in Art. 38 Abs. 4 stellt die Durchführung eines Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde und weicht dadurch von Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ab. Der Verzicht kommt insbesondere dann infrage, wenn aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass sie nicht ausgeräumt werden können und deshalb

keine Befriedung zu erwarten ist und der Erörterungstermin auch für die nähere Aufklärung des Sachverhalts zu Einwendungen zu Stellungnahmen nicht benötigt wird. Für den Fall, dass ein bereits ausgelegter Plan geändert wird, kann bislang regelmäßig von einer – erneuten – Erörterung abgesehen werden. Diese Vorschrift wird nun in Anpassung an § 17a Abs. 5 FStrG zu einer Soll-Vorschrift. Das bedeutet, dass die Absehung von einer Erörterung nun zum Regelfall wird. Denn in diesen Fällen genügt regelmäßig die Möglichkeit, zu dem geänderten Vorhaben schriftlich oder elektronisch Stellung zu nehmen.

Die Anhörungsbehörde kann in geeigneten Fällen dennoch einen Erörterungstermin durchführen, z. B. wenn sie bei der ersten Auslegung keinen Erörterungstermin durchgeführt hat oder aufgrund des Inhalts der Einwendungen und Stellungnahmen einen Erörterungsbedarf feststellt.

Zu Buchst. b (Art. 38 Abs. 6)

Die Regelung sieht wie in § 17a Abs. 3 Satz 3 und 4 FStrG eine elektronische Bekanntmachung der Planunterlagen vor. Diese erfolgt abweichend von Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG durch die Anhörungsbehörde. Neben der elektronischen Bekanntmachung gemäß Art. 27a BayVwVfG erfolgt eine Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Diese ersetzt damit die ortsübliche Bekanntmachung und dient dazu, die Öffentlichkeit allgemein auf die Zugänglichmachung der Planunterlagen aufmerksam zu machen. Die Nutzung eines zusätzlichen QR-Codes in den Tageszeitungen kann ggf. der interessierten Öffentlichkeit einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu den Planungsunterlagen ermöglichen.

Zu Buchst. b (Art. 38 Abs. 7)

Die Regelung sieht eine elektronische Zugänglichmachung der Planunterlagen wie in § 17a Abs. 3 Satz 1 und 2 FStrG vor. Satz 1 stellt klar, dass die Veröffentlichung durch die Anhörungsbehörden und nicht mehr durch die Gemeinden erfolgen soll. Die Regelung dient einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und somit der Entbürokratisierung. Die elektronische Zugänglichmachung erfolgt auf der Internetseite der Anhörungsbehörde und unter Wahrung schützenswerter Betriebsgeheimnisse und des Datenschutzes. Nach Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG muss die Auslegung auf mindestens eine andere Weise erfolgen. Damit sind die Belange von Personen gewahrt, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher wurde im Gegensatz zum § 17a FStrG darauf verzichtet, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit aufzunehmen. Die Anhörungsbehörde kann selbst entscheiden, wie die weitere Zugangsmöglichkeit aussieht. So kann sie z. B. – wie bisher – durch die Zugänglichmachung von Papierunterlagen bei der Gemeinde oder einer anderen Behörde erfolgen, die für die betroffenen Bürger leicht erreichbar ist, jedoch auch auf andere Weise wie z. B. die Zusendung von Speichermedien, die für die betroffenen Bürger nutzbar sind.

Gemäß Abs. 7 Satz 2 wird die Frist nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG von drei Wochen auf eine Woche nach der ersten Aufforderung der Anhörungsbehörde zur Stellungnahme an die betroffenen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verkürzt. Damit wird auf den reduzierten Vorbereitungsaufwand durch die Auslegung im Internet reagiert und gleichzeitig eine Verfahrensbeschleunigung erreicht. Da die Anhörungsbehörde sowohl zur Stellungnahme auffordert als auch die Planunterlagen im Internet veröffentlicht, fällt ein etwaiger Abstimmungsaufwand zwischen Anhörungsbehörde und Gemeinden weg.

In Abs. 7 Satz 4 wird die Benachrichtigung über den Erörterungstermin geregelt. Die Bekanntmachung erfolgt gleichlaufend zur Auslegung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde und in den örtlichen Tageszeitungen.

Zu Buchst. c (Art. 38 Abs. 7a neu)

Der neue Abs. 7a übernimmt die Regelungen bezüglich der Zustellung aus § 17b Abs. 3 FStrG. Danach kann die Zustellung gegenüber dem Träger und den anderen Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG erfolgen. Der Planfeststellungsbeschluss gilt dann mit Ende der Veröffentlichungsfrist als zugestellt. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu Buchst. d (Art. 38 Abs. 8 bis 11)

Die Änderungen in Abs. 8 dienen der weiteren Digitalisierung und einer Angleichung an § 17a Abs. 2 FStrG. In Nr. 1 wird geregelt, dass die Anhörungsbehörde vom Träger des Vorhabens verlangen soll, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen Format einzureichen. Dadurch soll die elektronische Einreichung zum Regelfall werden.

Mit den Nrn. 2 und 3 wird für die Behördenbeteiligung geregelt, dass den betroffenen Behörden der Plan elektronisch zugänglich gemacht werden soll und sie ihre Stellungnahme elektronisch abgeben sollen. Das Zugänglichmachen umfasst hierbei auch den Fall, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden.

Der neugefasste Abs. 9 übernimmt die Regelung aus § 17a Abs. 4 FStrG, wonach Betroffene und Verbände ihre Einwendungen und Stellungnahme in elektronischer Form abgeben sollen. Eine schriftliche Form bleibt möglich. Die Abgabe zur Niederschrift gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird ausgeschlossen. Es hat sich gezeigt, dass diese in der Praxis keine größere Bedeutung mehr hat. Zudem wird dadurch die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens erleichtert. Bei der elektronischen Kommunikation findet Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG keine Anwendung. Stattdessen kann die Anhörungsbehörde die jeweilige Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen, Einwendungen, Äußerungen oder sonstigen Erklärungen bestimmen (vgl. Abs. 10 neu).

Der neue Abs. 10 übernimmt die Regelungen aus § 17a Abs. 7 FStrG, wobei der Hinweis auf die Planfeststellungsbehörde nicht übernommen wurde, da diese nach dem BayStrWG identisch mit der Anhörungsbehörde ist.

Angesichts der vielen technischen Möglichkeiten, den Plan oder die Planunterlagen und die darauf bezogenen Erklärungen zu übersenden oder zugänglich zu machen, sowie der beabsichtigten Einführung einer digitalen Beteiligungsplattform, deren genaue Ausgestaltung noch nicht bekannt ist, muss die Anhörungsbehörde den geeigneten Weg des Informationsaustausches festlegen und anwenden.

Der neue Abs. 11 regelt das anzuwendende Verfahrensrecht bei straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Bezüglich der Anwendung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes enthält er eine Sonderregelung zu Art. 78a BayVwVfG. In der Praxis wird bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, z. B. das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG mit der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 17 bis 19 sowie § 21 UVPG verbunden. Hier verweist das UVPG auf § 73 VwVfG, der keine eigenen Regelungen zur Digitalisierung der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit enthält. Durch die Maßgaben in den Abs. 4 bis 10 wird ein Gleichlauf der Verfahrensschritte mit dem BayStrWG geschaffen und insbesondere die Durchführung der Erörterung in digitaler Form ermöglicht.

Zu Nrn. 13 bis 18

Hierbei handelt es sich um rechtsförmliche Stammnormberichtigungen.

Zu Nr. 19 (Art. 67)

Infolge der Überführung der weiterhin erforderlichen Regelungen des Art. 67 im Zusammenhang mit der Erstanlage der Bestandsverzeichnisse gemäß Art. 67 Abs. 3 nach Art. 3 Abs. 4 neu kann Art. 67 aufgehoben werden.

Zu Nr. 29 (Art. 68 und 69)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Art. 67.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes)

Bisher sind im Rahmen der Anhörung durch die nach dem Straßenverkehrsrecht für die Erlaubnis und Genehmigung von Großraum- und/oder Schwertransporten zuständige Behörde für Bundes-, Staats- und mitverwaltete Kreisstraßen, jeweils ohne Ortsdurchfahrten, gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 FStrG und Art. 21 Satz 2 BayStrWG die sonst für den Erlass einer Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörden zu beteiligen. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung sind dies die Staatlichen Bauämter, deren örtliche Zuständigkeit sich aus § 2 der Verordnung über die Organisation

der staatlichen Behörden für das Bau- und Wohnungswesen (Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen – OrgBauWoV) ergibt. Durch eine bayernweite Bündelung der Beteiligung im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und/oder Schwertransporte bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung an der Landesbaudirektion Bayern werden Synergieeffekte gehoben, die zu einer Vereinheitlichung der Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern und damit zur Beschleunigung sowie Entbürokratisierung der entsprechenden Verfahren führen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die in § 1 enthaltenen Änderungen erfolgen aufgrund des mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft Tretens der BayStrBestV. Um die Änderung gleichzeitig mit dem Aufheben der Verordnung in Kraft treten zu lassen und ein zeitliches Überschneiden der Normen zu verhindern, ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026 erforderlich.

Die mit § 2 erfolgende Umsetzung der Zentralisierung erfordert organisatorische und strukturelle Vorarbeiten. Diese werden bis zum 1. Januar 2027 abgeschlossen sein, weswegen ein Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2027erfolgen kann.



Geschäftsstelle Ludwigstraße 23, Rgb. 80539 München

Fon 089 286629-0 Fax 089 286629-28

Mail info@heimat-bayern.de

Unser Zeichen: AZ 230-0

27. August 2025

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Postfach 22 12 53

80502 München

E-Mail: Referat-22@stmb.bayern.de

Betreff: Schreiben vom 23.07.2025 mit der Bitte um Stellungnahme

Ihr Zeichen: StMB-22-4302.1-1-9-54

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,

hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung in Bezug auf die Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Wir haben keine Einwände gegen die vorgesehenen Änderungen, die u.a. Aspekte der Digitalisierung und die Beschleunigung straßenrechtlicher Verfahren betreffen. Auch die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen an Straßen begrüßen wir, die durch die Einführung des Artikels 25 in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz erfolgen soll.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. begreift den Ausbau der erneuerbaren Energien als gesamtgesellschaftliches Erfordernis. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unser Positionspapier verweisen (https://www.heimat-bayern.de/landschaft/).

Dem Artikel 141 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Verfassung folgend ist dieser Ausbau mit Blick auf die kennzeichnenden Orts- und Landschaftsbilder Bayerns möglichst schonend umzusetzen. Städtisch und ländlich geprägte Kulturlandschaften sind als Träger des natürlichen und kulturellen Erbes zu bewahren und in ihren prägenden Merkmalen zu entwickeln. Es ist daher darauf zu achten, dass durch die Bündelung und den Ausbau von Erneuerbaren Energien entlang von Verkehrswegen die Umgebung nicht überformt wird und Zerschneidungseffekte auslöst werden, die das landschaftliche Erscheinungsbild und das

Heimatempfinden der Menschen vor Ort erheblich beeinträchtigen. Ein zunehmender Zerschneidungsgrad der Landschaft verkleinert und bedroht immer auch die Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachbereich Landschaft

Hinweis:

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege ist im Lobbyregister des Bayerischen Landtags und der Bayerischen Staatsregierung eingetragen (Registernummer: DEBYLT0106, registriert seit 07.02.2022).



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.
Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Referat-22@stmb.bayern.de 80502 München

Gesetzentwurf der Staatsregierung

27.08.25

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 27.08.2025 wie folgt Stellung. Es besteht grundsätzlich einvernehmen, sofern folgende Punkte berücksichtig werden.

Referat III Fischerei, Gewässer- und Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

LANDESFISCHEREI-VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4 85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Digitalisierung

Der LFV begrüßt die Bereitstellung von Dokument und Daten in digitalen Formaten. Die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung von Einwendungen und Stellungnahmen nach Art. 38 (9) sind sehr zu begrüßen.

Generell ist im Rahmen der Gesetzesänderung die öffentliche Bekanntmachung und Bereitstellung via Internet oder in digitaler Form forciert.

Der LFV plädiert hier für die zentrale Bekanntmachung auf einschlägigen Portalen (bspw. UVP Portal, UVP- Verbund), dies stellt eine Vereinfachung



zur Informationsbereitstellung dar. Daher sollten die bestehenden Plattformen seitens der Behörden und Verwaltungsträgern genutzt ggf. fusioniert werden. Eine entsprechende Handlungsempfehlung für Behörden - herausgegeben durch die Bayerischen Staatregierung bzw. deren Ministerien - würde eine Vereinheitlichung ermöglichen.

Erörterung

Der Verzicht einer Erörterung im Falle einer "unzuerwartenden Befriedung bzw. nicht ausräumbarer Einwände" wird seitens des Landesfischereiverbands Bayern e.V. abgelehnt. Art- 38 (4).

Ebenso ist ein "Entfallen" von Erörterungsterminen im Rahmen von Planänderungen und Tekturen nicht zielführend. Planänderungen sowie Tekturen benötigen ebenfalls eine Beurteilung, um maßgebliche Veränderungen vollumfänglich zu erwidern.

Durch die Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Art. 38 (4.) besteht die reelle Gefahr, als Naturschutzverband trotz erbrachter Einwände und eingereichter schriftlicher Stellungnahme nicht ausreichend gehört und begründete fachliche Einwände nicht ausreichend beachtet zu werden. Eine Vereinfachung der Erörterung innerhalb der Verfahrensbeteiligung liegt bereits durch den Art.27 (c) BayVwfG vor.

Lobbyregister

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. ist seit 25.05.2022 im Bayerischen Lobbyregister registriert, Registernummer DEBYLTooB8.



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lena Meier

V. llein

M.Sc.

Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)





FAMILIENBETRIEBE LAND UND FORST BAYERN | MAX-IOSEPH-STRASSE 9 | 80333 MÜNCHEN

Frau MRin Franziska Hofmiller Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau, Verkehr

Per email:

<u>Franziska.Hofmiller@stmb.bayern.de</u> <u>Maria.Breitfelder@stmb.bayern.de</u> Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.

Max-Joseph-Straße 9, 80333 München Telefon: 0 89/544 96 188

E-Mail: info@FamilienbetriebeLuF-Bayern.de
Internet: www.FamilienbetriebeLuF-Bayern.de

Vorsitzender: Alexander Stärker Geschäftsführerin: Natalie Hufnagl-Jovy

IBAN: DE21 7903 0001 0000 0069 98

BIC: FUCEDE77XXX

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Verbandsanhörung

München, den 27.8.2025

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Hofmiller, sehr geehrte Frau Breitfelder,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Unser Verband ist unter der Registernummer DEBYLT0213 im Lobbyregister des Bayerischen Landtags geführt.

Grundsätzlich begrüßen wir Beschleunigungs- und Straffungsmaßnahmen, die bestehende Rechtsetzung vereinfachen, entzerren und effizienter machen.

Es ist ein wesentlicher Teil unseres politischen Auftrags im Dialog mit den Entscheidungsträgern verständliche und nachvollziehbare Rechtsetzung zu fordern, die in der Praxis umgesetzt werden kann

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung.

Art.27b Abs.4: Im Sinne von Transparenz und Bürgerbeteiligung sollte es weiterhin möglich sein, dass die Festlegung eines Planungsgebiets in den betroffenen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekanntgegeben wird. Die Planungsgebiete lediglich auf der Internetseite der Regierung zu veröffentlichen grenzt wesentlich Betroffene von der Beteiligung aus.

Art.38 Abs.4: Wir begrüßen, dass der bisherige Veröffentlichungsmodus durch die Bekanntgabe im Internet ergänzt, nicht aber ersetzt wird.

Art. 38 Abs.7: Es wird höflichst darum gebeten, die Auslegung in den betroffenen Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot beizubehalten, da nicht alle Betroffenen über die Veröffentlichung per Internet erreicht werden können.

Art. 38 Abs 9 (neu): Wir begrüßen, dass weiterhin eine schriftliche Übermittlung von Stellungnahmen möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen Ihre





Wir kümmern uns ums Land.



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

E-Mail-Funktionspostfach: Referat-22@stmb.bayern.de

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein Telefon: 09174 / 47 75 0 Telefax: 09174 / 47 75 70 75 info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer

Telefon: 09174 / 47 75 7029 Telefax: 09174 / 47 75 7075 Mobil: 0170 / 4540875 E-Mail: helmut.beran@lbv.de

Ihr Zeichen: StMB-22-4302.1-1-9-54

04.09.2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Verbandsanhörung

Hier: Stellungnahme Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV) bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Verbandsanhörung und nimmt wie folgt Stellung.

1. Verkürzte Behördenbeteiligung (Art. 38 Abs. 7 Satz 2)

Die Reduzierung der Frist für Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme von drei Wochen auf eine Woche erschwert eine fundierte umweltfachliche Einschätzung, insbesondere durch untere Naturschutzbehörden. Diese haben häufig keine personellen Ressourcen, um binnen einer Woche valide Bewertungen durchzuführen. Dies ist im Sinne des Natur- und Artenschutzes sowie einer rechtssicheren Genehmigungspraxis kritisch zu sehen.

2. Zustellungsfiktion durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 38 Abs. 7a)

Die vorgesehene Zustellungsfiktion durch öffentliche Bekanntmachung birgt die Gefahr, dass betroffene anerkannte Umweltverbände die Zustellung nicht rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und damit effektive Rechtsschutzmöglichkeiten verlieren. Um sicherzustellen, dass Beteiligungs- und Klagerechte gewahrt bleiben, sollte eine verpflichtende parallele elektronische Mitteilung an bekannte Beteiligte erfolgen.

Seite 1 von 3





3. Elektronische Auslegung und alternative Zugangsmöglichkeiten (Art. 38 Abs. 7a)

Die Verpflichtung zur Schaffung eines alternativen Zugangs für Personen ohne Internetzugang ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fehlt es an verbindlichen Mindeststandards zur Ausgestaltung dieser Zugangsmöglichkeit. Eine flächendeckend gerechte Beteiligung ist damit nicht gewährleistet. Die Entscheidung sollte nicht im weiten Ermessen der Anhörungsbehörde verbleiben. Erforderlich ist eine rechtssichere, konkrete Regelung – etwa durch einheitliche Verwaltungsvorschrift oder Leitfaden.

4. Sonderregelung für Ersatzbauwerke (Art. 36 Abs. 2a neu)

Hier kann jeder fehlende Kontroll- und Rückkopplungspunkt eine Schwachstelle zum Nachteil des Artenschutzes darstellen. Aus unserer Sicht muss sichergestellt werden, dass auch bei genehmigungsfreien Ersatzneubauten standardmäßig eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, dokumentiert wird und die UNB aktiv eingebunden wird – insbesondere bei Brücken mit bekannten Quartieren oder Querungshilfen für geschützte Arten.

5. Verfahrensvereinfachung bei Wind- und PV-Anlagen an Straßen (Art. 25 Abs. 3 neu) Naturschutzfachliche Prüfpflichten bleiben bestehen und werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren abgewickelt. Aus Sicht des Naturschutzes ist die Klarstellung sinnvoll, solange alle relevanten Belange weiterhin über BImSchG-Verfahren bzw. Baurechtliche Verfahren sichergestellt werden. Insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und anerkannter Umweltverbände müssen gewährleistet bleiben.

6. Zentralisierung der GST-Zuständigkeit bei der Landesbaudirektion Bayern (§ 3 BayStrWG)

Die Zentralisierung der Zuständigkeit für Erlaubnisse und Genehmigungen von Großraumund Schwertransporten bei der Landesbaudirektion Bayern darf nicht zu einem Verlust örtlicher naturschutzfachlicher Sensibilität führen - z.B. Gefahr unerkannter Korridore (wie Amphibienwanderung) oder Rastplätze. Es muss sichergestellt werden, dass bei potenziell betroffenen Streckenabschnitten eine systematische Rückkopplung mit den unteren Naturschutzbehörden sowie – bei bekannter Relevanz – auch mit anerkannten Umweltverbänden erfolgt.

7. Verhältnis zum UVPG (Art. 38 Abs. 11 neu)

Wir weisen darauf hin, dass bei allen Vorhaben mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen – auch unterhalb der UVP-Schwellenwerte – standardisierte ökologische Prüfungen und die frühzeitige Einbindung der Naturschutzverbände gewährleistet werden sollen.



Zusammenfassung:

Der Entwurf entzieht dem Vollzug zentrale Instrumente der Kontrolle und Beteiligung. Durch die Minderung bzw. den Verlust von Fristen, Anhörungsformaten und Rückkopplung mit Fachstellen wird die Qualität naturschutzfachlicher Prüfung gefährdet – insbesondere bei Vorhaben ohne UVP-Pflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Melint Levan

Helmut Beran Geschäftsführer Betreff: WG: WG: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hier: Verbandsanhörung GZ: StMB-22-

4302.1-1-9-54

Datum: 17.09.2025, 07:13:34

Von: Dr. Christine Margraf <christine.margraf@bund-naturschutz.de>

Gesendet: Dienstag, 26. August 2025 12:42

An: Referat-22@stmb.bayern.de.

Cc: Buero Martin Geilhufe <buero.martin.geilhufe@bund-naturschutz.de>

Betreff: Re: WG: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes hier: Verbandsanhörung GZ: StMB-22-4302.1-

1-9-54

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme als anerkannter Naturschutzverband.

Hiermit nehmen wir zu ausgewählten Punkten des übermittelten Gesetzentwurfes zur Änderung des Bayerischen bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (§1) Stellung:

Art 25 neu: Anlagen für Erneuerbare Energien: wird von uns als sinnvolle Beschleunigung begrüßt. Art 36 (Planfeststellung, vorläufige Anordnung): Auch die aufgeführten Maßnahmen können wesentlich sein (d.h. benötigen ein Planfeststellungsverfahren), wenn sie in Schutzgebieten liegen oder eine Betroffenheit von geschützten Biotopen oder Arten bedingen. Es ist daher eine Einschränkung oder Vorbehalt einzufügen, so dass das Vorliegen der Unwesentlichkeit im Einzelfall geprüft werden muss.

Art. 38 (4) (Verwaltungsverfahren, Verzicht auf den Erörterungstermin): Die Änderung der "kann"-Vorschrift in eine "soll"-Vorschrift lehnen wir als nicht zielführend ab. Erörterungstermine dienen dem Dialog zwischen Behörden und Öffentlichkeit sowie der Verbesserung der Planung.

Art 38 neuer Absatz 7a (Verwaltungsverfahren, Bekanntmachung, Auslegung): Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch öffentliche Bekanntmachung lehnen wir als nicht bürgerfreundlich ab. Die Änderungen in Abs. 8 und 9 zur elektronischen Bereitstellung und Übermittlung begrüßen wir als bürgerfreundlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf

Dr. Christine Margraf

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) Leiterin Naturschutzreferat, stellv. Landesbeauftragte Landesgeschäftsstelle München

Tel.: 0174 4482318

www.bund-naturschutz.de

Der BUND Naturschutz in Bayern schützt auch Ihre Lebensgrundlagen. Finanziell und politisch unabhängig dank Ihrer Mitgliedschaft. Sie gehören noch nicht dazu? Dann lade ich Sie herzlich ein!

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold Staatsminister Christian Bernreiter

Abg. Markus Striedl

Abg. Julian Preidl

Abg. Thorsten Schwab

Abg. Dr. Markus Büchler

Abg. Tobias Beck

Abg. Anna Rasehorn

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 h auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 19/8148)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich an Herrn Staatsminister Christian Bernreiter das Wort. – Bitte schön.

Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Alle reden von mehr Tempo bei der Digitalisierung und bei der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Bayern geht hier jetzt voran.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes schaffen wir die Grundlage für einen schnelleren und einfacheren Infrastrukturausbau. Ausgangspunkt ist der Pakt zur Beschleunigung zwischen Bund und Ländern aus dem Jahr 2024. Mit unserem Gesetzentwurf übertragen wir die bundesgesetzlichen Regelungen in Landesrecht und erreichen damit eine deutliche und dauerhafte Vereinfachung der Verfahren.

Zu den wesentlichen Inhalten gehört eine weitere Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens durch elektronische Bekanntmachung der Planunterlagen und die Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Einwendungen und Stellungnahmen. Ziel ist es, dass die elektronische Abwicklung zum Regelfall wird. Damit beschleunigen wir natürlich die Planfeststellung und das gesamte Bauvorhaben.

Außerdem streben wir schnellere Genehmigungsverfahren an, durch eine Fristverkürzung von drei Wochen auf eine Woche bei der Auslage der Planunterlagen und durch den möglichen Verzicht auf einen Erörterungstermin. Es gibt auch eine neue Einvernehmensfiktion, das heißt, die stillschweigende Zustimmung der Straßenbaubehörde bei Bauwerken in der Anbaubeschränkungszone.

Wir bündeln das verkehrsrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und/oder Schwertransporte bei der Landesbaudirektion. Wir wollen damit eine
einheitliche Zuständigkeit im Freistaat. Das bedeutet natürlich weniger Bürokratie.

Wir setzen darüber hinaus auf Verfahrenserleichterungen für Bauvorhaben für erneuerbare Energien. Das setzen wir hiermit um. Künftig gilt hier Privilegierung statt Bürokratie. Photovoltaikanlagen werden aus der Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszone ausgenommen. Künftig reicht in manchen Fällen eine einfache Anzeige bei der Straßenbaubehörde. Für Windenergieanlagen braucht es keine Zustimmung der Straßenbaubehörde mehr, wenn nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt.

Dann gibt es natürlich noch einen sehr wichtigen Punkt. Es geht um Brücken und Ersatzbauten. Die wollen wir unter bestimmten Voraussetzungen ohne Planfeststellung ermöglichen, zum Beispiel, wenn es nicht um einen Straßenausbau geht, sondern darum, die Infrastruktur leistungsfähig zu halten, also um eine reine Sanierung und den Austausch einer Brücke. Sie wissen, die Brücken sind alle in einem ähnlich gleichen Zeitraum gebaut worden. Sie werden jetzt natürlich nach und nach sanierungsbedürftig. Unser Ziel ist es, dass die Straßenbaulastträger und die Genehmigungsbehörden sehr schnell handlungsfähig sind.

Meine Damen und Herren, die Gesetzesänderung ist wirklich ein wichtiger Schritt, um Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu vereinfachen und zu beschleunigen. In der Verbändeanhörung haben wir eigentlich ganz überwiegend sehr positive Rückmeldungen erhalten. Ich bitte deshalb um eine zügige Beratung und Beschlussfassung unseres Gesetzentwurfes.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten.

Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich erteile dem Abgeordneten Markus Striedl für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Markus Striedl (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuschauer auf der Tribüne, Herr Staatsminister! Wir beraten heute über die Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Zu Beginn müssen wir klarstellen: Wenn die Staatsregierung pragmatische und vernünftige Vorschläge zur Entbürokratisierung macht, sind wir eigentlich mit die Ersten, die sagen: Jawohl, das machen wir.

Ja, der Entwurf enthält durchaus vernünftige Ansätze, die die richtige Richtung aufzeigen. Die Digitalisierung von Planfeststellungsverfahren ist längst überfällig. Die Beschleunigung von straßenbaulichen Maßnahmen durch eine Genehmigungsfiktion oder die Vereinbarung beim Ersatzbau maroder Brücken sind richtige, praxisnahe Schritte, die man gerne mitgehen kann. Auch die Neuregelung bei den Schwertransporten, die Bündelung der Zuständigkeiten bei der Landesbaudirektion in Bayern, ist ein solcher richtiger und längst überfälliger Schritt. Er wird Verfahren für unsere Transport- und Logistikbranche beschleunigen, vereinheitlichen und erleichtern.

Aber, meine Damen und Herren, hier zeigt sich auch wieder die Halbherzigkeit dieser Regierung; denn wenn die Verwaltung durch diese Bündelung effizienter wird, dann muss sich das selbstverständlich auch in den Genehmigungsgebühren niederschlagen. Hierzu gibt es kein Wort. Es kann nicht sein, dass der Staat hier Synergieeffekte hebt, die Kosten aber unverändert bleiben.

Und wo bleibt der Mut zu echten Vereinfachungen, die den Menschen wirklich helfen?Ich spreche von einem massiv vereinfachten Verfahren für standardisierte Transporte. Denken Sie zum Beispiel an unsere Schausteller. Jedes Jahr fahren sie mit
exakt gleichen Fahrzeugen zu den exakt gleichen Volksfesten. Warum müssen sie
jedes Jahr aufs Neue durch ein aufwendiges Einzelprüfungsverfahren, anstatt eine

unbürokratische mehrjährige Genehmigung zu erhalten? An dieser Stelle fehlt mir ganz klar der politische Wille, den Menschen das Leben wirklich leichter zu machen.

Doch von den allgemein guten Ansätzen lassen wir uns jetzt nicht täuschen. In Wahrheit schiebt uns die Regierung mal wieder ein trojanisches Klimapferd unter. Verpackt in einem Gesetz mit einigen sinnvollen Änderungen wird uns der eigentliche Zweck untergeschoben. Das ist der Klimawahn in Form des brandgefährlichen Artikels 25 mit der Errichtung von Wind- und Solaranlagen entlang unserer Straßen. Das soll massiv erleichtert werden. An dieser Stelle wird nicht pragmatisch gehandelt, stattdessen wird Ideologie über die Sicherheit der Bürger gestellt. Das bisher zwingend notwendige Einvernehmen unserer Straßenbauexperten, bisher eine entscheidende Sicherheitsbremse, wird zu einer zahnlosen Stellungnahme degradiert. Damit wird die Fachkompetenz derer, die für die Sicherheit auf unseren Straßen zuständig sind, mit einem Federstrich entwertet. Und wofür? – Für den forcierten Ausbau einer unzuverlässigen Energieform, deren Gefahrenpotenzial systematisch kleingeredet wird.

Man sagt uns, die Risiken seien beherrschbar. Na gut, schauen wir uns mal die Realität an. Im Februar 2024 ist bei Ulm ein 40 Meter langes Rotorblatt von einer Windkraftanlage zu Boden gestürzt. Wissen Sie, wo die Anlage stand? – Nur wenige 100 Meter von der Bahnstrecke München-Stuttgart entfernt und in unmittelbarer Nähe der Autobahn 8. Nicht auszudenken, hätte die Windkraftanlage deutlich näher an der Straße gestanden. Folglich musste die Polizei die Geschwindigkeit auf der Autobahn auf 40 km/h reduzieren. Die Züge mussten auf Sicht fahren. Das heißt, sie mussten auch 40 km/h fahren. Das ist die Realität, wenn Material ermüdet und tonnenschwere Trümmer unkontrolliert und im schlechtesten Fall auf Straßen und Schienen fallen.

Das ist kein Einzelfall. Brennende Anlagen, die 150 Meter hoch sind, lässt man einfach brennen, weil die Feuerwehr dort einfach nicht hinaufkommt. Brennende Trümmerteile, die Hunderte Meter weit fliegen, fallen bisher nur auf Felder und Wiesen, künftig vielleicht auch auf Straßen und Schienen. Das weiß man nicht. Wir haben Anlagen, die einfach wie Streichhölzer abknicken. Das war letztens in Sachsen der Fall,

usw. usf. Angesichts dieser realen dokumentierten Gefahren will die Staatsregierung die Sicherheitsstandards senken. Sie wollen Anlagen, von denen tödliche Gefahren ausgehen, näher an unsere viel befahrenen Hauptverkehrsstraßen bauen. Das ist nicht nur fahrlässig, sondern ein direkter Angriff auf die körperliche Unversehrtheit der Menschen in diesem Lande.

(Befall bei der AfD)

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz ist ein klassisches Beispiel für die Politik dieser Regierung. Es ist ein kleines Bonbon für die Wirtschaft, verpackt in einem Papier aus grüner Ideologie und grober Fahrlässigkeit. Wir als AfD-Fraktion sagen daher klar und deutlich: Wir unterstützen die vernünftigen, pragmatischen Teile dieses Gesetzes, aber wir werden niemals zustimmen, dass die Sicherheit unserer Bürger auf dem Altar der Energiewende geopfert wird.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, es liegt eine Meldung für eine Zwischenbemerkung vor. – Jetzt erteile ich das Wort an den Abgeordneten Julian Preidl von der FREIEN-WÄHLER-Fraktion.

Julian Preidl (FREIE WÄHLER): Sie malen Horrorszenarien von fliegenden Rotorblättern an die Wand. Man kann unterschiedlicher Meinung sein. Ich bin auf jeden Fall für die Windkraft und weniger für Atomkraft. Wo würden Sie Ihr Atomkraftwerk hinstellen? In die Nähe von einer Autobahn oder vor die nächste Ortschaft?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Markus Striedl (AfD): Ich habe nicht gesagt, dass ich Atomkraftwerke bauen möchte. Ich habe Ihnen nur gesagt, wo ich keine Windkraftwerke bauen möchte. Wo Leib und Leben gefährdet sind, baue ich keine Windkraftwerke hin, wurscht, ob sie mir gefallen oder nicht.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Kollege Thorsten Schwab. – Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Thorsten Schwab (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Kennen Sie folgende Killerphrasen? – Das haben wir noch nie so gemacht. Das wird überhaupt nicht funktionieren. Wir machen das so, weil wir das schon immer so gemacht haben.

Solche Sätze werden auch Totschlagargumente genannt. Aber genau dadurch wollen wir uns in Bayern nicht abhalten lassen. Wir wollen vereinfachen, verbessern und verkürzen. Wir wollen die Dinge eben nicht so tun, wie wir sie immer gemacht haben. Mit mehreren Modernisierungsgesetzen haben wir in Bayern schon viel auf den Weg gebracht. Dazu zählen Erleichterungen für das Ehrenamt, Verbesserungen im Vergaberecht durch Anhebung der Wertgrenzen, Entschlackung des Baurechts, unter anderem durch genehmigungsfreie Dachgeschossbauten oder genehmigungsfreie Kinderspielplätze. Wir sind aber noch lange nicht am Ende. Nein, wir packen an und bringen noch weitere Verbesserungen auf den Weg. An dieser Stelle richte ich ein herzliches Dankeschön an unseren Entbürokratisierungsbeauftragten Walter Nussel und auch an Steffen Vogel als Vorsitzenden der Enquete-Kommission zur Entbürokratisierung. Eure Arbeit ist sehr wertvoll für unser gemeinsames Ziel, den Staat schlanker zu machen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Es sind viele Bausteine auf dem Weg zu weniger Bürokratie. Heute geht es um Verbesserungen im Straßen- und Wegegesetz. Mit dem Gesetzentwurf bringen wir ein ganzes Bündel von Änderungen ein. Die Digitalisierung in den Planfeststellungsverfahren wird ausgeweitet, die Behandlung von Planunterlagen wird beschleunigt, bauliche Ersatzbaumaßnahmen bei Brücken werden künftig unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei. Das ist auch absolut richtig. Wenn jede Brücke, die bei uns marode ist, einmal eine Genehmigung erhalten hat, muss es einfacher gehen,

einen Ersatzbau als Brücke hinzustellen. Es kann nicht sein, dass wir in jahrelange Planfeststellungsverfahren gehen müssen, nur weil eine Brücke erneuert oder ersetzt wird.

Ich bedanke mich herzlich bei der Staatsregierung. Unser Staatsminister Christian Bernreiter hat den Gesetzentwurf schon detailliert vorgetragen – herzlichen Dank für die Vorarbeit und für die Bemühungen, um Verbesserungen auf den Weg zu bringen.

Die nächsten Worte richte ich an die AfD. Ich glaube, ein bisschen Verfolgungswahn besteht in Ihrer Fraktion. Wenn es um die Vereinfachung von Planfeststellungsverfahren und um Beschleunigungen geht, vermuten Sie gleich wieder, dass es um Windräder geht, die man irgendwo unterjubeln will. Das ist schon echt weit hergeholt. Das ist überhaupt nicht Sinn und Zweck der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes. Das muss ich einmal feststellen. Jeder, der als kommunaler Mandatsträger bei uns in der kommunalen Familie schon einmal ein Planfeststellungsverfahren miterlebt hat, muss doch wirklich die Probleme erkennen. Es kann doch nicht sein, dass wir 10 Jahre brauchen, um eine Staatsstraße zu planen, 20 Jahre, um eine Bundesstraße auf den Weg zu bringen, und 30 Jahre, um eine Bahnlinie zu verändern. An dieser Stelle braucht es Vereinfachungen und Beschleunigungen.

Die Neuerungen zielen darauf ab, Abläufe zu vereinfachen, einzelne Schritte künftig digitaler abzuhandeln und langwierige Bürokratie deutlich abzubauen. Deshalb sind wir auf einem guten Weg. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Nächster Redner ist für Bündnis 90/DIE GRÜNEN der Kollege Dr. Markus Büchler. – Bitte, Sie haben das Wort.

Dr. Markus Büchler (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In diesem Gesetzentwurf stehen viele richtige Dinge, die wir voll und ganz unterstützen. Die Planungsbeschleunigung, die Digitalisierung oder auch die Verfahrensfreiheit bei Er-

satzneubauten sind absolut richtig. Da müssen wir schneller und besser werden. Da sind gute Ansätze dabei. Eine gute Planung heißt aber auch die Berücksichtigung aller betroffenen Belange. Das heißt, wir werden genau hinschauen, dass es nicht zu einem Schleifen von Natur- und Umweltstandards durch die Hintertür kommt. Das brauchen wir nicht. Das muss weiterhin einfließen und berücksichtigt werden. Die Details werden wir uns im Ausschuss anschauen und uns im Rahmen der Zweiten Lesung noch einmal damit beschäftigen. – So viel für diesen Moment.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Für die FREIEN WÄHLER spricht als Nächster Tobias Beck. – Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Tobias Beck (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Besucherinnen und Besucher auf der Besuchertribüne! Wir beraten heute die Erste Lesung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Eines gleich einmal vorweg: Das ist kein Gesetz für Schlagzeilen. Es ist ein Gesetz für die Praxis. Der Bund hat im Jahre 2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich beschlossen. Damit wurden im Bundesfernstraßengesetz zahlreiche Neuerungen eingeführt, von der Digitalisierung über schnellere Beteiligungsverfahren bis hin zu klaren Zuständigkeiten. Wir alle wissen: Nur wenn Landes- und Bundesrecht zusammenpassen, schaffen wir Verfahren, die funktionieren. Kein Unternehmer, keine Kommune und kein Bürger hat Verständnis dafür, wenn Infrastrukturprojekte an föderalen Zuständigkeiten hängen bleiben.

Wir dürfen in der Diskussion nicht vergessen: Bayern ist Teil Europas. Es gibt eine EU-Richtlinie, die klare Ziele setzt. Das transeuropäische Verkehrsnetz soll schnell Wirklichkeit werden. Deswegen ist es wichtig, dass wir die Infrastruktur schnellstmöglich schaffen. Es geht um sichere Lieferketten, um den Austausch von Waren und Dienstleistungen und um die Mobilität der Menschen. Wenn wir unsere Hausaufgaben

in Bayern nicht machen, dann bleibt das europäische Netz Stückwerk. Ich glaube, das wollen wir nicht. Deshalb ist dieser Gesetzentwurf der Staatsregierung genau richtig.

Ein Kernstück der Reform ist die Digitalisierung von Plan- und Anhörungsverfahren. Künftig können die Bürgerinnen und Bürger die Unterlagen im Netz einsehen und ihre Stellungnahmen elektronisch abgeben, einfach, schnell und unkompliziert. Trotzdem bleibt gewährleistet, dass auch Menschen ohne Internetzugang durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen oder alternative Zugänge einbezogen werden. Das ist moderner Rechtsstaat in Balance, digital, aber nicht exklusiv, effizient, aber bürgernah.

Es gibt auch weitere Instrumente für mehr Tempo: Der Herr Minister und die Kollegen haben dazu schon Ausführungen gemacht. Die Einvernehmensfiktion ist ein tolles Instrument, um Verfahren zu beschleunigen und monatelange Hängepartien zu vermeiden. Sonderregelungen für Ersatzbaumaßnahmen bei Brückenwerken sind ebenfalls wichtig. Brücken sind im Regelfall die Nadelöhre unserer Infrastruktur. Wenn sie nicht funktionieren, werden zum Teil ganze Regionen abgeschnitten, oder sie funktionieren nicht mehr. Künftig können Ersatzbauwerke schnell und unbürokratisch, aber rechtssicher verwirklicht werden.

Zum Schluss möchte ich sagen, dass dieses Gesetz meines Erachtens ein unverzichtbarer Baustein ist, ein Baustein für eine Verwaltung, die schnell über eine Infrastruktur entscheidet, damit diese nicht in Papierstapeln versinkt, und für ein Bayern, das mutig und entschlossen in die Zukunft geht und in die Zukunft investiert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt noch Frau Kollegin Anna Rasehorn. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Anna Rasehorn (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleg:innen der demokratischen Fraktionen! Mit diesem Gesetzentwurf zieht die Staatsregierung bei dem nach,

was die Ampel auf Bundesebene schon längst vorgemacht hat, nämlich Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu beschleunigen. Das ist grundsätzlich richtig und wichtig. Wir begrüßen das sowohl im Bund als auch im Land, weil damit endlich Landesrecht und Bundesrecht weitgehend angepasst werden.

Ich möchte noch ein paar andere Punkte positiv hervorheben: Verfahren werden digitaler. Anhörung, Einreichung und Bekanntmachung können zukünftig endlich online stattfinden. Das ist gut. Auch die Möglichkeit, dass Solaranlagen und Windräder an Straßen einfacher genehmigt werden können, ist ein Fortschritt. Das gilt auch für das vereinfachte Verfahren bei Brücken und bei Ersatzbrückenbauten. Angesichts des Sanierungsstaus in Bayern stelle ich fest: Das spart Zeit, Geld und Nerven.

Eines ist für uns entscheidend: Beschleunigung darf nicht auf Kosten von Beteiligung oder Sorgfalt auf der Strecke bleiben. Das Dritte Modernisierungsgesetz lässt grüßen. Genau das sehe ich auch bei diesem Gesetzentwurf; denn die CSU und die FREI-EN WÄHLER kürzen die Fristen für Stellungnahmen betroffener Behörden radikal zusammen. So können zum Beispiel Naturschutzbehörden statt innerhalb von drei Wochen nur noch innerhalb einer Woche ihre Bedenken gegen Straßen oder sonstige Projekte vorbringen.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): Die machen doch eh nur copy and paste!)

Was ist, wenn hier Feiertage dazwischen liegen, oder ein Wochenende? Das macht die Beteiligung gerade bei Naturschutzthemen sehr schwierig.

Manche Ämter arbeiten auch am Limit. Was ist, wenn diese Ämter über zu wenig Personal verfügen? Wie sollen sich solche Ämter konstruktiv in die Sache einbringen? Wir fordern deshalb, die überzogene Fristenkürzung wieder zu streichen. Sonst würde nämlich etwas passieren, was dann in diesem Gesetzentwurf wieder geheilt werden müsste. Noch vor einem Jahr, beim Ersten Modernisierungsgesetz, wurde im Eifer des Gefechts die Pflicht zur Führung von Straßenverzeichnissen gestrichen. Jetzt wird sie heimlich wieder eingeführt, weil erkannt wurde: Ja, es gibt weiterhin die Pflicht

zur Führung von Verzeichnissen, weil diese Verzeichnisse als Urkunde eine Beweisfunktion haben. Deshalb muss diese Regelung erneut eingeführt werden. Das nenne ich Bürokratieabbau; erst einmal streichen, und es dann wieder heimlich einführen. Chapeau, liebe CSU und liebe FREIE WÄHLER.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen unser Fazit: Gut gedacht, aber schlecht umgesetzt. Um unsere Enthaltung zu erkaufen, muss noch einiges getan werden. Wir wünschen dabei viel Erfolg.

(Beifall bei der SPD – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Erkaufen?)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen. – Frau Kollegin, hier wird nichts erkauft, auch nicht im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr.